

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 22. Februar 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2009 Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 4 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹ als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmung

Geltungsbereich

Art. 1. Dieser Erlass regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Er enthält Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, soweit diese eine Regelung dem Kanton überlässt.

II. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

Vermittler

Art. 2. Die Vermittlerin oder der Vermittler führt den Schlichtungsversuch durch, soweit das Bundesrecht und dieses Gesetz keine Ausnahme vorsehen.

Schlichtungsstelle a) für Miet- und Pachtverhältnisse

Art. 3. Die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse ist Schlichtungsbehörde in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht.

b) für Arbeitsverhältnisse

Art. 4. Die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse ist Schlichtungsbehörde in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

c) für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz

Art. 5. Die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz ist Schlichtungsbehörde bei zivilrechtlichen Klagen, die gestützt auf das eidgenössische Gleichstellungsgesetz² erhoben werden.

¹ SR 272.

² SR 151.1.

Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kreisgerichtes

Art. 6. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:

- a) im summarischen Verfahren³;
- b) im vereinfachten Verfahren⁴;
- c) über die Vollstreckung;⁵
- d) über Beschwerden gegen den Erbschaftsverwalter, den Willensvollstrecker und den amtlich eingesetzten Erbenvertreter. Das summarische Verfahren ist anwendbar.

Sie oder er erledigt Rechtshilfesuche, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes zuständig ist.

Familienrichterin oder Familienrichter

Art. 7. Die Familienrichterin oder der Familienrichter:

- a) spricht die Ehescheidung, Ehetrennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus und genehmigt die Vereinbarung über die Folgen, wenn sich die Ehegatten oder die eingetragenen Partner umfassend geeinigt haben;
- b) entscheidet im summarischen Verfahren in Familiensachen und bei eingetragener Partnerschaft;⁶
- c) trifft vorsorgliche Massnahmen in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft;
- d) entscheidet über die unentgeltliche Mediation⁷ und die unentgeltliche Rechtsberatung.

Ist in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft das Kreisgericht zuständig, leitet die Familienrichterin oder der Familienrichter das Verfahren, führt die Einigungsverhandlung durch, hört die Kinder an und nimmt Beweise ab.

Kreisgericht

Art. 8. Das Kreisgericht entscheidet, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Versicherungsgericht

Art. 8bis. Das Versicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

Handelsgericht a) allgemein

Art. 9. Das Handelsgericht entscheidet über handelsrechtliche Streitigkeiten⁸.

³ Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁴ Art. 243 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁵ Art. 335 ff. und Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁶ Siehe Art. 271, 302 und 305 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁷ Art. 218 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁸ Art. 6 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

b) besondere Zuständigkeit

Art. 10. Das Handelsgericht ist zuständig für Streitigkeiten:

- a) nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis d und h der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁹;
- b) über Handelsgesellschaften und Genossenschaften.¹⁰

Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichtes entscheidet über:

1. die Einsetzung einer Sonderprüferin oder eines Sonderprüfers nach Art. 697b des Obligationenrechtes^{11,12}
2. den Rechtsschutz in klaren Fällen¹³ in Handelsgerichtssachen.

Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kantonsgerichtes

Art. 11. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes:

- a) entscheidet über den Rechtsschutz in klaren Fällen¹⁴ bei Streitigkeiten, die das Bundesrecht¹⁵ einer einzigen kantonalen Instanz und dieser Erlass nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Handelsgerichtes zuweist;
- b) erledigt Rechtshilfesuche oberer Gerichte anderer Kantone¹⁶ und aus dem Ausland, soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig oder der direkte Verkehr mit einer anderen Behörde vorgesehen ist. Sie oder er kann die Erledigung einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter des Kreisgerichtes übertragen. Sie oder er befindet über die Gewährung von Gegenrecht als Voraussetzung der Rechtshilfe;
- c) entscheidet in Schiedsgerichtssachen, soweit nicht das Kantonsgericht zuständig ist.¹⁷

Kantonsgericht

Art. 12. Das Kantonsgericht:

- a) ist zuständig für Streitigkeiten, die das Bundesrecht¹⁸ einer einzigen kantonalen Instanz und dieser Erlass nicht einem anderen Gericht zuweist;
- b) entscheidet über direkte Klagen¹⁹;
- c) entscheidet über Beschwerden und Revisionsgesuche in Streitigkeiten vor Schiedsgerichten;²⁰
- d) ist zuständig für die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.²¹

Politische Gemeinde

Art. 13. Die politische Gemeinde am Ort der Vollstreckung leistet Hilfe bei Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen.²²

Sie kann für Zwangsmassnahmen die Polizei beziehen.²³

⁹ SR 272.

¹⁰ Art. 552 ff. des Obligationenrechtes vom 30. März 1911, SR 220.

¹¹ SR 220.

¹² Art. 5 Abs. 1 Bst. g der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

¹³ Art. 257 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

¹⁴ Art. 257 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

¹⁵ Art. 5 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

¹⁶ Art. 194 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

¹⁷ Art. 356 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

¹⁸ Art. 5 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

¹⁹ Art. 8 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²⁰ Art. 356 Abs. 1 Bst. a, Art. 390 ff. und 396 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²¹ Art. 356 Abs. 1 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²² Art. 343 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²³ Art. 12 Bst. d und Art. 13 Bst. d des Polizeigesetzes, sGS 451.1.

Rechtsmittelinstanzen a) Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kantonsgerichtes

Art. 14. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes entscheidet über:

- a) Berufungen²⁴ gegen Entscheide im summarischen Verfahren²⁵;
- b) Beschwerden²⁶.

Sie oder er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁷ vorsieht.

b) Kantonsgericht

Art. 15. Das Kantonsgericht entscheidet über Berufungen²⁸, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Es entscheidet über Berufungen gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁹ vorsieht.

III. Verfahrensleitung und Ausstand

Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen

Art. 16. Das zuständige Gericht bezeichnet eine verfahrensleitende Richterin oder einen verfahrensleitenden Richter. Sie oder er entscheidet über:

- a) vorsorgliche Massnahmen³⁰;
- b) vorsorgliche Beweisführung³¹;
- c) unentgeltliche Rechtspflege³²;
- d) Zulassung der Nebenintervention³³ und der Streitverkündungsklage³⁴;
- e) Abschreibung des Verfahrens³⁵;
- f) Stundung und Erlass von Gerichtskosten³⁶. Stundung kann an die Gerichtskanzlei delegiert werden.

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich.

Entscheid über Ausstand

Art. 17. Es entscheiden über die Ausstandspflicht³⁷:

- a) einer Vermittlerin oder eines Vermittlers sowie einer Präsidentin oder eines Präsidenten und eines Mitgliedes einer Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie für Arbeitsverhältnisse die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes;

²⁴ Art. 308 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²⁵ Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²⁶ Art. 319 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²⁷ sGS 911.1.

²⁸ Art. 308 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²⁹ sGS 911.1.

³⁰ Art. 261 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

³¹ Art. 158 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

³² Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

³³ Art 75 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

³⁴ Art. 82 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

³⁵ Art. 241 Abs. 3 und Art. 242 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

³⁶ Art. 112 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

³⁷ Art. 47 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

- b) der Präsidentin oder des Präsidenten und eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident;
- c) einer Richterin oder eines Richters und der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers des Kreisgerichtes die verfahrensleitende Richterin oder der verfahrensleitende Richter;
- d) anderer Gerichtspersonen des Kreisgerichtes die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident;
- e) von Gerichtspersonen des Kantonsgerichtes die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident.

Über den Ausstand der zum Entscheid zuständigen Präsidentin oder des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

IV. Kosten

Erstinstanzliche Prozesse aus Miet- oder Pachtrecht

Art. 18. In Streitigkeiten vor Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kreisgerichtes oder vor Kreisgericht, die den Kündigungsschutz eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters betreffen, können in Härtefällen Gerichtskosten der Gerichtskasse überbunden werden.

Unentgeltliche Rechtsberatung

Art. 19. Ehegatten, die sich über die Ehescheidung oder Ehetrennung einigen wollen, wird auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsberatung bewilligt, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und ihre Angelegenheiten nicht einfach zu ordnen sind. In der Regel wird eine gemeinsame Rechtsverteidigung bestellt.

Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege³⁸ werden sachgemäss angewendet.

V. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts a) Verantwortlichkeitsgesetz

Art. 20. Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959³⁹ wird wie folgt geändert:

Verjährung

Art. 4. Der Schadenersatzanspruch verjährt, wenn der Geschädigte nicht innert zwei Jahren, nachdem er von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung, **das Schlichtungsgesuch⁴⁰ einreicht.**

Die Körperschaft oder Anstalt kann auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

³⁸ Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

³⁹ sGS 161.1.

⁴⁰ Art. 202 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁴⁰ sGS 911.1.

Rückgriff

Art. 8. Hat eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt nach diesem Gesetz oder nach andern Vorschriften Ersatz geleistet, so steht ihr der Rückgriff auf die Behördemitglieder, Beamten und Angestellten zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Die Körperschaft oder Anstalt hat den Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten, die von einer Rückgriffsklage bedroht sind, von einem Schadenersatzbegehren unverzüglich Kenntnis zu geben. Sie kann ihnen im Sinne **der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008**⁴¹ den Streit verkünden.

b) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 21. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942⁴² wird wie folgt geändert:

I. Zuständigkeit des Gemeindepräsidenten

Art. 2. Der Gemeindepräsident ist in folgenden Fällen zuständig:

im Erbrecht:

EG 82 (Benachrichtigung des Amtsnotariates zur Sicherung des Erbganges);

im Sachenrecht:

ZGB 721 Abs. 2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen),

" 861 Abs. 2 (Hinterlegung der Zahlung bei Schuldbrief und Gült),

" 906 Abs. 3 (Hinterlegung von Zahlungen bei verpfändeten Forderungen);

im Obligationenrecht:

OR ___ 451 Abs. 1 und Art. 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände).
Grössere Geldbeträge hat der Gemeindepräsident bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz anzulegen.

" 259 g (Hinterlegung von Mietzinsen),

" 268 b (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen).

IV. Zuständigkeit des Gemeinderates

Art. 5. Der Gemeinderat ist in folgenden Fällen zuständig:

im Familienrecht:

ZGB 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260 a (Anfechtung der Anerkennung),

" 261 Abs. 2 (Beklagtenstellung im Vaterschaftsprozess);

im Sachenrecht:

ZGB 699 (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide), vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des für die Jagd zuständigen Departementes für die Tätigkeiten in Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie der für den Wald zuständigen Stelle des Staates,

" 709, EG 163 und 164 (Gestattung und Benutzung der Quellen).

⁴¹ SR 272.

⁴² sGS 911.1.

X. Verfahren und Rechtsschutz 2. Rechtsmittel

Art. 12. Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, der Vormundschaftsbehörde und des Amtsnotariates, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

- Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes ist zulässig:
- a) Berufung an das Kantonsgericht für Streitigkeiten betreffend Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses sowie damit zusammenhängende vormundschaftliche Massnahmen;
 - b) **Beschwerde** an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes in den übrigen Fällen.

Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. In Streitigkeiten nach Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes **Beschwerde** erhoben werden. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über Vollstreckungsmassnahmen endgültig.

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes **Beschwerde** erhoben werden.

Art. 13 und 173bis werden aufgehoben.

c) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Art. 22. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 7. Januar 1988⁴³ wird wie folgt geändert:

Beseitigung des rechtswidrigen Zustands

Art. 8. Klagen auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands sind beim Kreisgericht anzubringen. ___

d) Gerichtsgesetz

Art. 23. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987⁴⁴ wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1. Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte. ___

Vorbehalten bleiben Vorschriften des Bundesrechts und der Staatsverträge.

⁴³ sGS 914.1.

⁴⁴ sGS 941.1.

Andere Gesetze

Art. 2. Die Zuständigkeit der Gerichte **und** die Verfahrensarten ___ sind Gegenstand ___ der Gesetzgebung über die Zivil-⁴⁵, die Straf-⁴⁶ und die Verwaltungsrechtspflege⁴⁷.

Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Untersuchungs- und Anklagebehörden richten sich nach der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.

Das Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009⁴⁸ wird sachgemäss angewendet auf:

- a) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege;
- b) die Justizverwaltung;
- c) die Aufsicht über die Gerichte.

Art. 50 Abs. 2, Art. 51 bis 53, 55, 56, 59 bis 61, 63 bis 65, 66 und 68 bis 96 werden aufgehoben.

e) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 24. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴⁹ wird wie folgt geändert:

b) Ausstand

Art. 7. Behördemitglieder, Beamte, öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von sich aus in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten **und Verschwägerten** bis und mit dem **dritten** Grad __, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Behördemitglieder, die in einer Streitsache bereits bei einer Vorinstanz mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.

—

⁴⁵ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom ..., sGS ...

⁴⁶ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom ..., sGS ...

⁴⁷ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.

⁴⁸ sGS 142.1.

⁴⁹ sGS 951.1.

c) *Entscheid über Ausstand*

Art. 7bis (neu). Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:

- a) von Mitgliedern einer Kollegialbehörde die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen;
- b) von Präsidenten der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes der Verwaltungsgerichtspräsident;
- c) von Richtern und Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident;
- d) von Sachverständigen die auftraggebende Stelle;
- e) in den übrigen Fällen die Aufsichtsinstanz.

Über den Ausstand des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet dessen Stellvertreter.

Beteiligte a) Grundsatz

Art. 8. An einem Verwaltungsverfahren können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beteiligt sein.

Bezeichnen Streitgenossen oder andere Mitbeteiligte keine gemeinsame Zustelladresse, kann die Behörde die Zustellung an einen Beteiligten zuhanden der übrigen oder auf Begehren Einzelzustellung verfügen.

d) Wohnsitz oder Sitz im Ausland

Art. 10bis. Beteiligte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland bezeichnen eine Zustelladresse in der Schweiz oder einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.

Kommt ein Beteiligter dieser Pflicht nicht nach, werden Mitteilungen im amtlichen Publikationsorgan eröffnet **oder wird er als unentschuldigt abwesend behandelt.**

Elektronische Einreichung

Art. 11bis (neu). **Eingaben und Beilagen können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde diese Form zugelassen hat. Die Behörde veröffentlicht ihre Adresse für elektronische Eingaben im Internet.**

Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur des Absenders versehen sein. Die Behörde bestimmt das Format der Übermittlung.

Die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ kann verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

b) Aussagen

Art. 13. Für den Beweis durch Parteiaussagen, Zeugen **und Sachverständige** gelten sachgemäss die Vorschriften **der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁵⁰.**

⁵⁰ SR 272, Art. 160 ff., 169 ff., 183 ff. und 192.

Übersetzung und andere Hilfsmittel

Art. 15bis (neu). Können sich Behörde, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, zieht die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.

Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sachgemäss angewendet.

Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.

Verfügungen a) Inhalt

Art. 24. Die Verfügung soll enthalten:

- a) die Tatsachen, die Vorschriften und die Gründe, auf die sie sich stützt;
- b) den Rechtsspruch der Behörde;
- c) die Festsetzung der Kosten und der Kostentragungspflicht;
- d) die Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Frist und die Instanz. **Wurde ein Vorladungstermin oder eine Frist versäumt, bezieht sich die Belehrung auch auf die Wiederherstellung;**
- e) die Daten der Verfügung und der Zustellung.

Vorbehalten bleiben Abweichungen im nichtschriftlichen Verfahren und, wenn ein ordentliches Rechtsmittel offensteht, Abweichungen gegenüber Abs. 1 Bst. a in Angelegenheiten, in denen gleichartige Verfügungen in grosser Zahl ergehen.

Elektronische Zustellung

Art. 26bis (neu). Mit schriftlicher Zustimmung des Beteiligten können Zustellungen elektronisch erfolgen.

Zeitbestimmungen

Art. 30. Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die gerichtliche Vorladung, die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung sachgemässe Anwendung.⁵¹

Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden;
- b) in Streitigkeiten über die fürsorgerische Freiheitsentziehung;
- c) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen⁵²;
- d) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt.

Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs. 2 Bst. b bis d dieser Bestimmung hingewiesen.

⁵¹ SR 272, Art. 133 ff., 138, 142 ff. und 147 ff.

⁵² sGS 841.1.

Gesetzliche Fristen

Art. 30bis (neu). **Gesetzliche Fristen haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.**

Wiederherstellung

Art. 30ter (neu). **Ausser nach Art. 148 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁵³ kann die Wiederherstellung auch angeordnet werden, wenn der Verfahrensgegner zustimmt.**

Es können weitergezogen werden:

- a) **der Wiederherstellungsentscheid betreffend einen End- oder Teilentscheid nach den Vorschriften, die für diesen gelten;**
- b) **der Entscheid über die Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist nach den Vorschriften, die für den Entscheid über das Rechtsmittel gelten.**

Ordnungsstrafen

Art. 31. **Mit mündlichem oder schriftlichem Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.– wird bestraft, wer als Beteiligter, Vertreter eines Beteiligten oder Dritter:**

- a) **das Verfahren mutwillig eingeleitet hat oder führt;**
- b) **im Verfahren gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Behörde oder des von ihr beauftragten Organs verletzt;**
- c) **im Verfahren gute Sitte und Anstand verletzt.**

Zuständig ist die Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Bussen fallen dem Gemeinwesen zu, dessen Behörde sie auferlegt hat.

Ergänzende Vorschriften

Art. 31bis (neu). **Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften über die elektronische Übermittlung.**

Überschrift vor Art. 32. A. Organisation und allgemeine Vorschriften für das Verfahren vor Gerichten

Geschäftsleitung a) im Allgemeinen

Art. 33. **Der Präsident leitet die Geschäfte des Gerichtes.**

Ist das Gericht in Abteilungen oder Kammern gegliedert, so stehen die Befugnisse des Präsidenten dem Abteilungs- oder Kammerpräsidenten zu.

Ist der Präsident verhindert und kein Stellvertreter verfügbar, so wird er durch den amtsältesten Richter, wenn notwendig durch einen Ersatzrichter, vertreten.

b) Übertragung von Befugnissen

Art. 34. Der Präsident kann während des Verfahrens seine Befugnisse einem Gerichtsmitglied übertragen.

Er leitet Haupt- und Schlussverhandlung selbst.

Eingaben a) Zahl der Exemplare

Art. 35. Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gericht und Beteiligte je ein Exemplar erhalten.

Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einlegers erstellt werden.

b) Beschränkung auf das Wesentliche

Art. 36. Begehren und Begründung sind auf das Wesentliche zu beschränken.

Der Gerichtspräsident kann weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingaben zurückweisen und Nichtbehandlung androhen für den Fall, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.

Vorbehalten bleibt die Auflage von Kosten oder einer Ordnungsstrafe.

Beschlussfassung a) Vollzähligkeit

Art. 37. Um Recht zu sprechen, muss das Gericht vollzählig sein.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

b) Änderung der Zusammensetzung

Art. 38. Ändert die Zusammensetzung des Gerichtes während des Verfahrens, so ist dies den Beteiligten mitzuteilen.

Die Verhandlungen sind auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen, soweit es im Interesse Beteiligter liegt.

c) Zirkulationsbeschlüsse

Art. 39. Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden:

- a) über Eingaben, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind;**
- b) wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Geschäftsordnung es vorsieht.**

Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen.

Präsidialverfügung

Art. 39bis (neu). Der Präsident kann verfügen über:

- a) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder aus andern Gründen offensichtlich unzulässige Eingaben;
- b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind.

Er begründet die Verfügung kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von vierzehn Tagen an, innert der durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann.

Unterzeichnung

Art. 39ter (neu). Präsident und Gerichtsschreiber unterzeichnen die Entscheide des Gerichtes.

Ist der Präsident oder der Gerichtsschreiber verhindert, so unterzeichnet stellvertretend ein Richter, der beim Entscheid mitgewirkt hat.

Für die elektronische Zustellung genügt die elektronische Signatur des Gerichtes.

Veröffentlichung

Art. 39quater (neu). Die Gerichte können Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekannt geben.

Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.

b^{bis}) Verwaltungsrekurskommission ____

Art. 41bis (neu). Die Verwaltungsrekurskommission entscheidet ____ über Rekurse gegen Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden.

Mündliche Verhandlung

Art. 55. Eine mündliche Verhandlung wird angeordnet, wenn sie zur Wahrung der Parteirechte notwendig ist oder zweckmässig erscheint.

Gerichtsverhandlungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung und eine allfällige mündliche Eröffnung des Entscheids sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse eines Beteiligten erfordert.

Sitzungspolizei

Art. 55bis (neu). Der Verhandlungsleiter sorgt für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Er kann Dritte und im Fall grober oder wiederholter Ordnungsstörungen auch Beteiligte oder ihre Vertreter aus der Verhandlung wegweisen.

Erscheint die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet, so veranlasst er polizeilichen Schutz und wenn nötig die Durchsuchung von Personen und Sachen.

Entscheid

Art. 56. Die Rekursinstanz entscheidet, ohne an die Anträge der Beteiligten gebunden zu sein.

Sie kann die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen. **Diese ist an die Rechtsauffassung gebunden, die dem Rückweisungsentscheid zugrunde liegt.**

Ergänzende Vorschriften

Art. 58. Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich der Rekurs sachgemäss nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. ____

Gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes sind Wiedererwägungsgesuche nicht zulässig.

Beschwerden a) gegen Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht

Art. 59 (neu). Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn ____ das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung sowie die amtliche Verteidigung.

Ergänzende Vorschriften

Art. 64. Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich die Beschwerde sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs und ergänzend nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. ____

Klagefälle

- Art. 71a (neu).* Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt ___ Anfechtungen:
- a) der fürsorglichen Freiheitsentziehung nach Art. 314a, 397a bis 397f, 405a und 406 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁵⁴;
 - b) der Bevormundung, Verbeiratung und Verbeiständung von Erwachsenen nach Art. 369 bis 372 und 392 bis 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁵⁵;
 - c) der Entscheidungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustimmung zur Sterilisation Entmündigter oder dauernd Urteilsunfähiger nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b und Art. 7 Abs. 2 Bst. g des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen⁵⁶;
 - d) der Entscheidungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen nach Art. 13 Abs. 2 Bst. i des eidgenössischen Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004⁵⁷.

Der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission kann mit Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Ergänzende Vorschriften

Art. 71d. Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich die richterliche Beurteilung sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs und ergänzend nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. ___

Massgebliche Vorschriften

Art. 74. Die öffentlich-rechtliche Klage vor dem Zivilrichter richtet sich nach den Vorschriften **der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008**⁵⁸ und **des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung**⁵⁹.

Klage vor dem Zivilrichter

Art. 87. Im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage vor dem Zivilrichter richtet sich die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften **der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008** betreffend die Revision⁶⁰.

Instanzen

- Art. 89.* Über Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen:
- a) untere Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde der Körperschaft oder Anstalt;
 - b) untere Verwaltungsbehörden des Staates oder oberste Verwaltungsbehörden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet das zuständige Departement;

⁵⁴ SR 210.

⁵⁵ SR 210.

⁵⁶ SR 211.111.1.

⁵⁷ SR 810.21.

⁵⁸ SR 272.

⁵⁹ sGS ...

⁶⁰ Art. 328 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

- c) Departemente entscheidet die Regierung;
- d) Verwaltungsrekurskommission oder Versicherungsgericht entscheidet das Verwaltungsgericht.

Der Entscheid nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann mit Rekurs an das zuständige Departement, der Entscheid nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung mit Rekurs an die Regierung weitergezogen werden. **Der Rekursentscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.**

Klage vor dem Zivilrichter

Art. 93. Im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage vor dem Zivilrichter richtet sich die Rechtsverweigerungsbeschwerde nach **den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 betreffend die Beschwerde**⁶¹.

a) Verfahren

Art. 93ter. Der Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs. ____

Überschrift nach Art. 93ter. H. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden

Erläuterung a) Voraussetzung

Art. 93quater (neu). Ist der **Rechtsspruch unklar, unvollständig oder widersprüchlich, so erläutert ihn die Behörde oder das Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen.**

b) Verfahren

Art. 93quinquies (neu). Das **Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Es bezeichnet die beanstandeten Punkte des Rechtsspruches.**

Der Verfahrensgegner erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.

Die Behörde oder das Gericht entscheidet ohne Verhandlung.

c) Weiterzug

Art. 93sexies (neu). Die **Ablehnung der Erläuterung kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der Entscheid, dessen Erläuterung beantragt wird.**

Entspricht die Behörde oder das Gericht dem Gesuch, so wird der Entscheid neu eröffnet.

⁶¹ Art. 319 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

Berichtigung

Art. 93septies (neu). **Offenkundige Versehen eines Entscheides, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irrige Bezeichnung der Beteiligten lässt die Behörde oder das Gericht, bei einem Kollegium der Vorsitzende, ohne weiteres berichtigen.**

Ausseramtliche Kosten a) Anspruch

Art. 98 (neu). **In Klagefällen und im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht besteht Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten.**

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage als notwendig und angemessen erscheinen.

In der Regel werden keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen:

- a) zulasten der Gemeinde im Rekursverfahren vor Gemeindebehörden;**
- b) in erstinstanzlichen und in Einspracheverfahren;**
- c) bei Abstimmungsbeschwerden.**

c) ergänzende Vorschriften

Art. 98ter. Die Vorschriften **der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008** über die **Parteientschädigung**⁶² finden sachgemässe Anwendung.

Unentgeltliche Rechtspflege

Art. 99. In den Klagefällen, vor Verwaltungsrekurskommission, vor Versicherungsgericht und vor Verwaltungsgericht sowie wenn das Bundesrecht es vorschreibt, werden die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt.

Die Vorschriften **der Schweizerischen Zivilprozessordnung** über die unentgeltliche **Rechtspflege**⁶³ finden sachgemässe Anwendung.

Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden bewilligt das zuständige Departement die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverbeiständung.

Klagefälle

Art. 107. In Klagefällen **vor dem Zivilrichter** sowie in damit zusammenhängenden **Revisions- und Beschwerdeverfahren** gelten für die Vollstreckung die Vorschriften **der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008**⁶⁴.

⁶² Art. 95 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁶³ Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁶⁴ Art. 335 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

f) *Anwaltsgesetz*

Art. 25. Das Anwaltsgesetz vom 11. November 1993⁶⁵ wird wie folgt geändert:

Rechtsagent

Art. 11. Der Rechtsagent mit Bewilligung zur Berufsausübung ist zugelassen als Vertreter:

- a) im Zivilprozess vor **der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Kreisgerichtes in vermögensrechtlichen Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens und im summarischen Verfahren, einschliesslich zugehörige Schlichtungs- und Rechtsmittelverfahren;**
- b) im Strafprozess:
 1. wenn ein **Strafbefehl** zulässig ist;
 2. für Zivilansprüche, für die er im Zivilprozess zugelassen ist;
- c) vor Verwaltungsbehörden, Verwaltungsrekurskommission und in Rekursfällen vor Versicherungsgericht sowie in den zugehörigen Rechtsmittelverfahren.

Ausnahmen

Art. 12. Als Vertreter sind zugelassen:

- a) Verbands- und Berufssekretäre in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor dem Einzelrichter des Kreisgerichtes sowie im entsprechenden Schlichtungs- und Rechtsmittelverfahren;
- b) Vertreter von Selbsthilfe- und gemeinnützigen Organisationen im Rekursfall vor Versicherungsgericht;
- c) _____;
- d) handlungsfähige Personen vor Verwaltungsbehörden sowie in Streitigkeiten über Schätzungen und öffentliche Abgaben.

g) *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs*

Art. 26. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁶⁶ vom 10. April 1980 wird wie folgt geändert:

Aufgaben a) untere Aufsichtsbehörde

Art. 14. Die untere Aufsichtsbehörde:

- a) prüft die Geschäftsführung der Betreibungsämter und berichtet der kantonalen Aufsichtsbehörde;
- b) erteilt den Betreibungsämtern Weisungen;
- c) erledigt Beschwerden im Betreibungsverfahren;
- d) bestimmt das Verfahren nach Art. 132 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG);
- e) ordnet Disziplinar massnahmen gegenüber Beamten und Angestellten der Betreibungsämter nach Art. 14 Abs. 2 __ SchKG an. __

b) kantonale Aufsichtsbehörde

Art. 15. Die kantonale Aufsichtsbehörde:

- a) prüft die Geschäftsführung des Konkursamtes;
- b) hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Betreibungsämter;
- c) berichtet dem zuständigen Departement, wenn die ordentliche Führung eines Betreibungsamtes nicht mehr gewährleistet ist;

65 sGS 963.70.

66 sGS 971.1.

- d) erteilt dem Konkursamt und den Betreibungsämtern Weisungen;
- e) erledigt Beschwerden im Konkurs- und im Nachlassverfahren;
- f) erledigt Beschwerden gegen Entscheide der unteren Aufsichtsbehörden;
- g) ordnet Disziplinarmaßnahmen gegenüber Beamten und Angestellten des Konkursamtes an. __

Definitive Rechtsöffnung

Art. 28. Vollstreckbaren **Verwaltungsverfügungen nach** Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG gleichgestellt sind __ **die über öffentlich-rechtliche Forderungen ergangenen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide von Privaten und privater Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsbefugnisse ausüben.**

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27. Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990⁶⁷ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 28. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet. Die Änderung von Art. 41bis und 93ter Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 werden ab Rechtsgültigkeit dieses Erlasses angewendet.

⁶⁷ nGS 42-80 (sGS 961.2).